



Datum: 11.11.2014

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Mette
-----------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Jahresabschluss 2013**a) Feststellung des Jahresabschlusses****b) Verwendung des Jahresergebnisses****c) Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW***Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft*1. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schmallenberg fasst folgende Beschlüsse:

- 1.1 Der Rat der Stadt Schmallenberg stellt die Bilanz zum 31.12.2013 mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von 177.681.898,45 € sowie die Ergebnisrechnung 2013 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 23.304,85 € fest und genehmigt die mit Anlage zur Vorlage IX/157 zur Kenntnis und Genehmigung dargelegten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- 1.2 Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss von 23.304,85 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- 1.3 Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2013

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage IX/155 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2013 vom 30.09.2014 sowie der Bericht der Rödl & Partner GmbH, Köln, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 nebst Anhang und Lagebericht vom 04.08.2014 zur Beratung vorgelegt. Unter Hinweis auf o. g. Vorlage wird an dieser Stelle auf eine nochmalige Überlassung der Berichte verzichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 24.11.2014 über die Übernahme der Prüfberichte und Bestätigungsvermerke der Rechnungsprüfer nach § 101 Gemeindeordnung NRW (GO) beraten.

Über das Ergebnis wird in der Ratssitzung informiert.

Über-/Außerplanmäßiger Aufwand/Auszahlungen (upl/apl)

Gem. § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Unerheblichkeit (<10.000 €) der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich (>10.000 €), bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Des v. g. besonderen Verfahrens nach § 83 GO NRW bedarf es nicht, wenn erst im Rahmen des Jahresabschlusses ein Bedarf für über- und/oder außerplanmäßige Aufwendungen, die wirtschaftlich noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, festgestellt wird. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei Bestätigung und der Rat bei der Feststellung des Jahresabschlusses den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen (§§ 95 und 96 GO NRW).

Die gesamten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des IV. Quartals des Jahres 2013 sind in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt. In der Anlage sind die zustimmungsbedürftigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen aus Jahresabschlussbuchungen (JAB), im Bedarfsfall die Höhe bereits für die Quartale I - III 2013 zur Kenntnis genommenen oder genehmigten upl/apl sowie die zur Kenntnis zu nehmenden oder zu genehmigenden upl/apl des IV. Quartales 2013 inklusive Begründung dargestellt.

Weiteres Verfahren:

Nach § 96 Abs. 2 GO NW ist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.